

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 01.07.2021

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) hat der Rat am 01.07.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) von dem Veranstalter, dem Betreiber der Anlage oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c) von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über die nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau genannten Aufgabenbereiche hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag angefordert wurde,
- d) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschränke, Feuerwehrruheplatz, Freischalteelemente oder einer Gebäudedefunkanlage für den durchzuführenden Prüfaufwand,
- e) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Prüfung von Feuerwehrplänen und sonstigen Datensätzen.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage).

3. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1 anfordern.

4. Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 29.01.2016 außer Kraft.

Anlage:

Entgelttarif für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh

| Tarifstelle | Bezeichnung | Euro |
|-------------|--|------------|
| 1 | Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes gemäß Buchstabe a) | |
| 1.1 | Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes für jede angefangene Viertelstunde | 16,75 |
| 2 | Brandsicherheitswache gemäß Buchstabe b) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt) | |
| 2.1 | Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte | 8,00 |
| 2.2 | Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes | 13,25 |
| 2.3 | Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes | 16,75 |
| 3 | Sonstige Leistungen gemäß Buchstaben c) – f) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt) | |
| 3.1 | Einsatz von Personal je angefangene Viertelstunde | |
| 3.1.1 | Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte | 8,00 |
| 3.1.2 | Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes | 13,25 |
| 3.1.3 | Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes | 16,75 |
| 3.1.4 | Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes | 21,25 |
| 3.2 | Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Viertelstunde | |
| 3.2.1 | Löschfahrzeuge | 81,75 |
| 3.2.2 | Drehleitern | 130,25 |
| 3.2.3 | Rüstwagen/Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter | 74,25 |
| 3.2.4 | Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen | 64,50 |
| 3.2.5 | Sonderfahrzeuge | 63,25 |
| 3.2.6 | Kleinfahrzeuge | 59,25 |
| 3.3 | Verbrauchsmaterial | Tagespreis |
| 4 | Leistungen der Atemschutzwerkstatt je angefangene Viertelstunde | |
| 4.1 | Überprüfung je Atemschutzgerät | 13,25 |
| 4.2 | Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät | 27,00 |
| 4.3 | Überprüfung je Maske | 13,25 |
| 4.4 | Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske | 27,00 |
| 4.5 | Füllen einer Pressluftflasche – pauschal - | 11,00 |
| 4.6 | Chemikalienschutzanzug (CSA) – pauschal - | 54,00 |